



Nr. 3/2010

Mitgliederinformation

Berlin, August 2010

Liebe Mitglieder,

lassen Sie mich an dieser Stelle ausnahmsweise einmal nicht ein nur tagesaktuelles Thema kommentieren, sondern ein paar Worte „in eigener Sache“ an Sie richten:

Wie zahlreiche andere ehrenamtlich tätige Organisationen feststellen, gehen die ihnen zufließenden Mittel ständig weiter zurück. Dieser Trend hält seit Jahren bedauerlicherweise auch bei unserer ISVK an.

Im laufenden Jahr 2010 flossen uns bisher von der Justiz nur zweier Bundesländer – Brandenburg und Thüringen – Zahlungen zu Geldauflagen in Höhe von insgesamt 4.250 € zu, obwohl wir bei den Justizbehörden fast aller Bundesländer als empfangsberechtigte gemeinnützige Organisation für Zahlungsaufgaben in Strafverfahren eingetragen sind.

Um uns wieder bekannter zu machen beziehungsweise noch einmal in Erinnerung zu bringen, wandten wir uns in diesem Frühjahr schriftlich mit dem Ersuchen an alle Landesparlamente, auf politischem Wege die jeweils zuständigen Justizministerien – zum wiederholten Male – zu informieren.

Darüber hinaus nahmen wir direkt und persönlich Kontakt mit Vertretern der Justiz der Länder Brandenburg und Berlin auf, denen wir zudem Informationsmaterial übersandten.

An Zuwendungen („Spenden“) flossen uns von Privatleuten und aus der Wirtschaft im laufenden Jahr bisher 2.680 € zu; dieses Spendenaufkommen liegt um rund ein Drittel unter dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Wegen des geringen Mittelzuflusses können wir beantragte Fördermittel leider schon lange nicht mehr immer in voller Höhe zuweisen; oft genug mussten wir durchaus unterstützungswürdige Förderanträge sogar ablehnen. Gern würden wir gerade im Bereich der Gewaltprävention mehr Projekte fördern, was uns derzeit aber zu unserem Bedauern nicht möglich ist.

Auch unser Mitgliederbestand stagniert seit Jahren; die Zahl verharrt praktisch bei knapp 190 Mitgliedern, die aus allen Bundesländern – außer Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland – kommen. Daher ist ein jeder von uns aufgerufen, für unsere wichtige Tätigkeit in der Kriminalprävention neue Mitglieder zu werben oder auch Spendengelder zu akquirieren.

Ende des Jahres 2010 wird in der Fachzeitschrift „der kriminalist“ des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) eine ausführliche Darstellung der Zielsetzung und der Tätigkeiten der ISVK erscheinen, die insbesondere auch unsere bisherigen Leistungen einschließlich unserer Zusammenarbeit mit der Wissenschaft sowie unsere eigenen Anti-Gewalt-Trainings und Zivilcourage-Seminare darstellen wird (siehe auch Seite 6).

Ich wünsche Ihnen allen noch einen angenehmen Spätherbst,

Ihr

Gert Wildenhein

Fachinformation

Sicherheitsfachwirt (FH) Frank D. Stolt, MSc, MSc, MA, Mannheim

BRANDSTIFTER IM BLAUEN ROCK – ES PASSIERT IMMER WIEDER... (TEIL I)

„Wer da glaubt, dass die Tat gleichmache, der möge sich immerhin eines so einfachen Verfahrens bedienen. Ich für mein Teil halte es mit der volkstümlichen Weisheit, dass, wenn zweie dasselbe tun, es mitnichten dasselbe ist; ja ich gehe weiter und meine, dass Etikettierungen wie etwa ‚ein Trunkenbold‘, ‚ein Spieler‘ oder auch ‚ein Wüstling‘ den lebendigen Einzelfall nicht nur nicht zu decken und zu verschlingen, sondern ihn unter Umständen nicht einmal ernstlich zu berühren imstande sind...“

Thomas Mann (1875 – 1955), Schriftsteller
(Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull)

Im Herbst 2006 begann der Autor auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft „Branddelikte“ der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik, das Phänomen der Brandstiftungsdelikte durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Fragestellungen und Methoden in einem Forschungsprojekt am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (Leitung: Prof. Dr. Thomas Feltes, MA) zu untersuchen. Dabei ging es vornehmlich um die Entwicklung in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Nach der Überzeugung des Autors würde es bei Brandstiftungsdelikten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nicht nur um delinquentes Einzelverhalten, sondern auch um symptomatische Zusammenhänge zwischen sozialen, psychischen und organisatorischen Problemen gehen.

Die Ausgangslage in den genannten Bundesländern zeigt eine Zunahme der Fälle von Brandstiftung durch Angehörige Freiwilliger Feuerwehren. Die durch sie verursachten Schäden erreichen eine volkswirtschaftlich bemerkenswerte Höhe, und die ständige Berichterstattung in den Massenmedien lassen Brandstiftung durch Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr schon als selbstverständliches Alltagsereignis in unserer Gesellschaft erscheinen. In diesem Zusammenhang sind auch die – im Kollegenkreis übrigens sehr umstrittenen – Äußerungen des stellvertretenden Landesvorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern Dietmar Zgaga in einem Beitrag im „Hamburger Abendblatt“ vom 12. Juni 2006 zu verstehen, wonach er meint, die meisten Brandstifter seien Feuerwehrleute, die polizeilichen Ermittlungen sollten sich deshalb auch immer in diese Richtung bewegen.

Brandstiftungen durch Freiwillige Feuerwehrangehörige sind hinsichtlich ihrer Motive ein weitgehend uneinheitliches Feld, das bislang nach dem seinerzeitigen Erkenntnisstand mit soziologischen, sozialpsychologischen, psychologischen, kriminologischen oder klinisch-medizinischen Ansätzen für die praktische Ermittlungsarbeit fast unmöglich zu typisieren oder zu klassifizieren war. Auch aus diesem Grund sind vorsätzlich durch Feuerwehrleute gelegte Brände schwierig aufzuklären.

Neben den kleineren Gruppen der kriminellen und der psycho- oder soziopathisch einzuordnenden Tätertypen sind es meist junge Menschen mit Minderwertigkeitsgefühlen, die aus einem sozialen Drang heraus handeln (Geltungssucht). Für sie ist das Feuer nur Mittel zum Zweck, um sich zu profilieren und gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Damit unterscheiden sie sich von anderen „Brandstiftern“.

Die populär gewordenen Begriffe wie „Pyromanie“ oder „Feuerteufel“ sind für viele Serienbrandstiftungen irrelevant, sie sollten nur mit sehr großer Zurückhaltung und differenzierenden Erläuterungen verwendet werden. Dazu gehören auch die Brandstiftungen durch Angehörige Freiwilliger Feuerwehren. Feuerwehrleute haben als Brandstifter einen völlig anderen Antrieb als andere. Sie sind keine Pyromanen, die sich an den Flammen ergötzen, es geht nicht um Rache wie in anderen Fällen, auch nicht um Zerstörung.

Impressum „Schutz vor Kriminalität“ – Mitgliederinformation der ISVK
Eigendruck im Selbstverlag – Redaktion: KD a. D. Winfried Roll
Initiative Schutz vor Kriminalität (ISVK) e. V.
Gallwitzallee 85 (Eingang Eiswaldstraße 2), 12249 Berlin
Telefon/Telefax: 030 2473548 – E-Mail: post@isvk.de – Internet: www.isvk.de



Wenn Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr zu Brandstiftern werden, geht es nicht um die Faszination lodrender Flammen.

Foto: Feuerwehr Weisslingen-Kyburg, Kanton Zürich

Auf der anderen Seite ist es jedoch eine Katastrophe für das Ansehen der betroffenen Freiwilligen Feuerwehr. Der Schock sitzt sehr tief, wenn es einen Brandstifter in den eigenen Reihen gibt. Groß ist die Erleichterung, wenn Täter gefasst werden. Für die Abteilungen wird das kriminelle Fehlverhalten dieser Einzelnen zu einer Belastungsprobe. So wird überlegt, ob eventuelle Anzeichen übersehen worden seien oder ob jemand Streit mit dem Brandstifter gehabt habe. Viele der Feuerwehrleute und Führungskräfte stellen sich dann die Fragen: Wie sind solche Taten motiviert? Ist es brennende Leidenschaft, wenn Feuerwehrmänner zündeln? Neigen Angehörige der Feuerwehr mehr als andere Personen zur Brandstiftung?

„Es bleibt ein Fakt: Die meisten Brandstifter sind Feuerwehrleute“, sagte 2006 der stellvertretende Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbands Mecklenburg-Vorpommern Dietmar Zgaga dem „Nordkurier“. Er räte der Polizei immer, sich bei der Suche nach Brandstiftern zuerst bei der Feuerwehr umzusehen. Für ihn sei das kein besonderes Phänomen: „Menschen, die häufig allein und ohne Anerkennung in ihrem stillen Kämmerlein sitzen, sehen bei Löschaktionen oft die Chance, einmal in ihrem Leben Erster zu sein und bei den Hilfsmaßnahmen im Vordergrund zu stehen.“

In der Realität ist der Anteil von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter den Brandstiftern weit geringer, als es nach Medienberichten den Anschein hat. Für die Presse ist der Mann, der einen Hund beißt, weitaus interessanter als der Hund, der einen Mann beißt. Dies gilt gleichermaßen für Lehrer und Priester als Kinderschänder oder als Sammler von Kinderpornografie, Patienten mordendes Pflegepersonal, Mütter, die ihre Kinder aussetzen oder ermorden, Polizisten als Bankräuber und eben Feuerwehrmänner als Brandstifter. Gerade der Altruismus in diesen Berufen sowie die öffentliche Anerkennung sind es, die Nachrichten über das Fehlverhalten Einzelner aus diesen Gruppen für die Medienmacher so wichtig machen.

Leider haben wir heute sehr gute statistische Erkenntnislage und zudem ein nicht bestimmbares „Dunkelfeld“, also Taten, die nicht erkannt oder nicht aufgeklärt und dabei einem Feuerwehrangehörigen gerichtsfest nachgewiesen wurden. Dies macht es sehr schwer, mit konkreten Zahlen zu arbeiten. Betrachten wir nur die Zahlen, sind Brandstifter bei der Freiwilligen Feuerwehr kein wirkliches Problem.

Nach Verurteilungen gehen wir derzeit von insgesamt etwa 3.000 Brandstiftern bei den Freiwilligen Feuerwehren aus. Bei den über 24.000 Freiwilligen Feuerwehren, 800 Werkfeuerwehren und 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland gibt es rund 1,2 Millionen aktive Feuerwehrmänner und -frauen – „schwarze Schafe“ sind leider nirgends völlig auszuschließen.

Jährlich ereignen sich in Deutschland über 180.000 Brände, die von Feuerwehren gelöscht werden. Nach Angaben der Versicherungen ist jeder fünfte Brand auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen, also vermutlich 36.000 Brände pro Jahr. Nach einer Faustregel gibt es quer durch alle Bevölkerungsgruppen rund zehn Prozent „Abweichler“, also Menschen mit Besonderheiten, die sich vom Durchschnitt der „normalen“ Gruppe unterscheiden. Hiervon ist die Feuerwehr prinzipiell nicht ausgenommen, obwohl Feuerwehrleute nicht dem repräsentativen Durchschnitt der Bevölkerung entsprechen: Sie sind überdurchschnittlich einsatzbereit, pflichtbewusst und körperlich belastbar. Jährlich wer-



Ein Brandstifter in den eigenen Reihen wäre für das Ansehen der betroffenen Freiwilligen Feuerwehr eine Katastrophe.

Foto: Feuerwehr Schauraen, Rheinland-Pfalz

den in Deutschland etwa ein Dutzend Fälle bekannt, bei denen ein Feuerwehrmann Brandstifter war. Dies entspricht etwa 0,3 Promille aller Brandstiftungen, also einem Verhältnis von 1 zu 3.000. Serienbrandstiftungen aus anderen Motiven sind viel häufiger, werden aber auch viel weniger aufgeklärt.

In den meisten Fällen gibt es bei der Feuerwehr keine Hinweise auf einen Brandstifter in den eigenen Reihen. Die Kameraden sind daher über ein derartiges Fehlverhalten eines Feuerwehrmannes erschrocken. Sie gehen auf Distanz, suspendieren den Brandstifter sofort vom Dienst und schließen ihn aus der Wehr aus. Doch es bleiben Hilflosigkeit, Scham und Verdrängung.

Eine gezielte Personalentwicklung und -betreuung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage eines Präventionsmodell unter Einbeziehung rechtlicher, kriminalistischer, kriminologischer, sozialpädagogischer und psychologischer Erkenntnisse kann helfen, die Wahrscheinlichkeit einer Begehung von vorsätzlichen Brandstiftungsdelikten durch solche Feuerwehrangehörige zu verringern. Dabei sind die soziale und rechtliche Stellung der Freiwilligen Feuerwehren, institutionelle Bedingungen sowie kriminologische und soziologische Methoden einzubeziehen.

(Fortsetzung in der nächsten Ausgabe)

BERLINER JUSTIZ ERRICHTET SAMMELFONDS FÜR GELDAUFLAGEN ZUGUNSTEN GEMEINNÜTZIGER EINRICHTUNGEN – ISVK WIRD LEER AUSGEHEN



Durch Allgemeine Verfügung vom 25. Januar 2010 (Amtsblatt für Berlin, S. 182) errichtete die Senatsverwaltung für Justiz bei der Präsidentin des Kammergerichts einen „Sammelfonds für Geldbeträge zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (§ 153a StPO, § 56b StGB, § 15 GnO)“. Berliner Staatsanwälte und Richter können Zahlungen zu Auflagen in Straf-, Bewährungs- oder Gnadenverfahren seither nicht nur einer gemeinnützigen Einrichtung direkt, sondern auch dem neuen Sammelfonds zuweisen. Unsere ISVK wird daraus allerdings wohl leider keine Geldzuweisungen erhalten.

Die Einrichtung des Sammelfonds war von Justizstaatssekretär Hasso Lieber schon ein Jahr zuvor in einem Beitrag der **Berliner Morgenpost** vom 25. Januar 2009 angekündigt worden. Während es dort noch hieß, Mittel aus diesem Fonds würden auch für „Projekte der Prävention“ zur Verfügung gestellt, ist davon aber nun im Wortlaut der Allgemeinen Verfügung keine Rede mehr.

Hier sind die Fondsmittel ausschließlich „für Maßnahmen im Bereich der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen“ bestimmt. Solche Maßnahmen sind zwar auch in Nr. 93 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), auf die sich die Allgemeine Verfügung ausdrücklich bezieht, aufgezählt – dort jedoch nur beispielhaft („insbesondere...“) und nicht so abschließend. Zudem sind Mittel aus dem „SamBA“, wie der Sammelfonds offiziell abgekürzt wird, nur zweckgebunden für konkrete Maßnahmen des Antragstellers selbst und im Mindestbetrag von 5.000 € zu beantragen, wobei die jeweilige Maßnahme „den Interessen des Landes Berlin dienen“ soll.

Die bisherige Förderpraxis der ISVK, vorwiegend kriminalpräventive Projekte von anderen mit zumeist kleineren Beträgen zu unterstützen, entspricht offenbar nicht den engen Vergabekriterien des neuen Sammelfonds. Wir werden hieraus also wohl keine Mittel bekommen, sondern bleiben weiterhin auf unmittelbare, zweckungebundene Zuweisungen durch die Justiz angewiesen, die nach wie vor möglich sind.

Über die pro Quartal eingegangenen Zuweisungsanträge und die Verteilung der Gelder im „SamBA“ entscheidet viermal im Jahr ein dreiköpfiges Gremium unter dem Vorsitz eines Richters/einer Richterin, dem zudem ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin und ein Vertreter/eine Vertreterin der Senatsverwaltung für Justiz angehören. Das Entscheidungsgremium kann sich gegebenenfalls von Fachverwaltungen beraten lassen und auch den Antragsteller anhören. Unberücksichtigt gebliebene Anträge verfallen, können aber im nächsten Quartal erneut gestellt werden.

Organisationen, die nach der Entscheidung des Vergabegremiums Zuweisungen erhalten, werden mit dem Förderungsbetrag und einer Darstellung der geförderten Maßnahme im Internet bekannt gegeben. Da die erste Entscheidung über Anträge auf Zuweisung von Geldbeträgen erst nach dem 30. Juni 2010 erfolgen sollte, ist derzeit im Internet noch keine derartige Bekanntmachung zu finden.

SPENDENSAMMLUNGEN SIND NUR NOCH IN FÜNF BUNDESLÄNDERN ERLAUBNISPFLICHTIG

In den vergangenen Jahren haben die meisten Bundesländer – von der Öffentlich weitgehend unbemerkt – ihre Sammlungsgesetze ersatzlos aufgehoben. Eine wichtige behördliche Kontrolle über Spenden sammelnde Organisationen, die dem Schutz des Bürgers diene, ist so „zum Bürokratieabbau“ weggefallen, was Burkhard Wilke, Geschäftsführer des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), schon im Dezember 2007 als „gedankenlos“ und „zynisch“ bezeichnete. Jetzt fällt es schwer, auf dem Markt der Mildtätigkeit den Durchblick zu bewahren. Hilfe bietet dabei das „DZI Spenden-Siegel“.

Musikanten im U-Bahn-Durchgang, Zirkusangehörige mit ihrem Tier vor dem Kaufhaus oder Obdachlose mit dem Sammelteiler in der Einkaufspassage sind Bettler und nicht etwa Spendensammler. Bettler bitten nur für den eigenen Bedarf um milde Gaben, Sammler hingegen zur Linderung fremder Not. Betteln ist im Grundsatz nicht verboten, also jedem erlaubt, sofern es regionale Rechtsverordnungen nicht einschränken oder ganz untersagen. Auch das Hausrecht („Betteln und Hausieren verboten“) kann Schranken setzen.



Dagegen waren Haus- und Straßensammlungen von Geld- oder Sachspenden früher in allen Bundesländern nach den jeweiligen Sammlungsgesetzen erlaubnispflichtig, wenn die Sammlung einem gemeinnützigen Zweck dienen sollte, was die Verwaltungsbehörde überprüfte. Spendenbrief- und ähnliche Aktionen mussten zumindest angemeldet werden, damit die Behörde die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die einwandfreie Verwendung des Spendenertrags im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens kontrollieren konnte.

Alle diese Kontrollen sind bis 2009 in den meisten Ländern weggefallen; ein Sammlungsgesetz gibt es jetzt nur noch in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und im Saarland. In den übrigen Bundesländern darf ohne Erlaubnis oder Anmeldung gesammelt werden, was dem „Geschäft mit dem Mitleid“ gewissermaßen Tür und Tor öffnet.

Auch Hausaushänge für eine „Altkleider-Sammlung“ oder Boxen für getragene Bekleidung mit entsprechenden Namen und Emblemen auf der Straße lassen an Gemeinnützigkeit denken. So sammeln aber auch gewerbliche Unternehmen, die das Sammelgut dann in Secondhand-Läden Gewinn bringend verkaufen und mit einer „Sammlung“ im gemeinnützigen Sinne nichts zu tun haben.

Niemand sollte bedenkenlos die Geldbörse zu zücken, wenn ihm auf der Straße beharrlich die Sammelbüchse unter die Nase gehalten wird, und schon gar nicht sogleich die Spendenüberweisung ausfüllen, die dem Spendenprospekt mit den traurigen Kinderaugen beiliegt. Wer sicher sein will, dass sein Geld nicht in falsche Hände kommt, muss sich in Ruhe über den Spenden sammelnden Verein informieren – oder er gibt seinen Obolus nur bekanntermaßen seriösen Organisationen.

Das alljährliche Spendenaufkommen der Deutschen wird auf drei bis fünf Milliarden Euro geschätzt. Kein Wunder, wenn dieser „Markt der Mildtätigkeit“ mit bisweilen nicht ganz feinen Mitteln umkämpft wird: Vorsicht, wenn etwa eine Organisation an der Haus- oder Wohnungstür kein Geld, sondern „nur“ eine Unterschrift sammelt. Wer hier nicht aufpasst, geht womöglich eine längere Fördermitgliedschaft mit monatlichen Beitragsverpflichtungen ein – und das gesetzliche Widerrufsrecht wie bei anderen Haustürgeschäften gilt in solchen Fällen üblicherweise nicht!

Die umfassendsten und genauesten Informationen über Spenden sammelnde Organisationen hat das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), Bernadottestraße 94, 14195 Berlin. In seinem Internetauftritt (www.dzi.de) findet man unter anderem wertvolle Tipps zu der Frage, woran man die „schwarzen Schafe“ unter den Spendensammlern erkennt, und ein Verzeichnis der Organisationen, denen auf ihren Antrag nach erfolgreicher Prüfung das „DZI Spenden-Siegel“ – von der Presse gelegentlich „Spenden-TÜV“ genannt – zuerkannt wurde.



Unsere ISVK wird man in dem Verzeichnis der Organisationen mit dem „DZI Spenden-Siegel“ allerdings bis auf weiteres vergeblich suchen, obwohl der Verein die Antragskriterien durchaus erfüllen würde, weil uns für das Aufnahmeverfahren ganz einfach die Mittel fehlen:

Für einen Erstantrag werden nämlich 1.000 € Erstantragsgebühr plus der Grundbetrag von 500 € Bearbeitungsgebühr (zuzüglich Mehrwertsteuer) fällig, insgesamt also 1.785 €. Das „Spenden-Siegel“ gilt übrigens ab Erteilung und nur für die folgenden vier Quartale, für die Folgezeit müsste ein Verlängerungsantrag mit wiederum 500 € Bearbeitungsgebühr (zuzüglich Mehrwertsteuer) gestellt werden.

Verein

ISVK PRÄSENTIERT SICH IN DER FACHZEITSCHRIFT DES BUNDES DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER (BDK)

Angesichts unserer Besorgnis erregenden Mitglieder- und Finanzsituation (Mitgliederinformationen Nr. 3/2009, Seite 4, und Nr. 4/2009, Seite 6) sucht der Geschäftsführende Vorstand immer wieder nach Wegen, die ISVK bei der Polizei und der Justiz in Erinnerung zu bringen, um so vielleicht neue Mitglieder zu gewinnen und insbesondere wieder mehr Zuweisungen aus Zahlungsaufgaben in Strafverfahren zu erhalten. Auf Anregung unseres Schatzmeisters, Peter Butze, werden wir uns daher Ende 2010 in der Fachzeitschrift „der kriminalist“ des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) präsentieren, die mit ihrer Auflage von 16.782 Exemplaren (IVW-Auflagenliste II/2010) ungezählte Angehörige unserer Zielgruppe erreicht.



Die ISVK ist gewissermaßen ein „Kind“ des BDK, weil ja der damalige BDK-Bundesvorsitzende, unser unvergessener Ingo Herrmann (†), am 4. Juni 1984 zu den „Gründungsvätern“ unserer Initiative zählte. Also wandte sich der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, LtdKD Prof. Heinz Jankowiak, Anfang Juni

2010 an den Chefredakteur der Fachzeitschrift „der kriminalist“, LtdKD Rolf Rainer Jaeger, der unser Anliegen, die ISVK in seiner Zeitschrift vorzustellen, als „eine Selbstverständlichkeit“ bezeichnete. Die Veröffentlichung soll Ende 2010 erfolgen, damit mögliche Sonderdrucke des Beitrags auch im Folgejahr noch aktuell erscheinen.

Wir werden damit nicht nur die über 12.000 BDK-Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand erreichen, sondern auch zahlreiche Staatsanwälte und Richter, weil diese renommierte Fachzeitschrift in Kreisen der Strafjustiz ebenso gern gelesen wird. Damit verbinden wir die Hoffnung, die Idee unserer „Gründungsväter“ von einer täterfinanzierten Kriminalprävention wieder zu beleben und auszubauen.

Daneben bleibt weiterhin das Engagement jedes einzelnen Mitglieds der ISVK gefragt, im Verwandten-, Freundes- und Kollegenkreis neue Mitglieder zu werben, weil wir auch beim Mitgliederbestand dringend auf Neuzugänge und mehr Beitragseinnahmen angewiesen sind.

Prävention

STAY GOLD – EINE POLIZEILICHE INITIATIVE GEGEN DAS „KOMASAUFEN“

Der Trend zum exzessiven Trinken bei Jugendlichen ist weiterhin ungebrochen. Jeder fünfte Jugendliche betrinkt sich mindestens einmal im Monat mit mindestens fünf oder mehr Gläsern Alkohol. Häufig folgen diesem Rauschtrinken Gewalttaten. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention hat daher 2009 unter dem Motto STAY GOLD eine Kampagne dagegen gestartet.



„Komasaufen“ bei Partys und in der Öffentlichkeit ist für viele junge Menschen „cool“ – mit erschreckenden Auswirkungen und massiven Schäden für die Gesundheit. Nach Angaben der Drogenbeauftragten der Bundesregierung wurden im Jahr 2008 rund 25.700 Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene zwischen zehn und 20 Jahren aufgrund akuten Alkoholmissbrauchs stationär im Krankenhaus behandelt, elf Prozent mehr als im Vorjahr. Gegenüber dem Jahr 2000 (9.500 Kinder und Jugendliche) ist ihre Zahl sogar um 170 Prozent gestiegen.

STAY GOLD, eine Initiative der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes unter der Schirmherrschaft der Drogenbeauftragten, setzt auf „Genuss mit Verstand“: Etwas trinken ist okay – zu viel trinken ist absolut uncool.

Unter www.staygold.eu präsentiert sich die Kampagne mit ihren teils recht drastischen Bildmotiven und Videospots, die auch von verschiedenen privaten Fernsehsendern ausgestrahlt werden, im Internet.